

# Mundschutz und Vermummungsverbot beim Autofahren

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich

§ 23 Abs. 4 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt ein Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot: „*Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist*“. Das dient – so die Verordnungsbegründung in BR-Drs. 556/17 vom 12. Juli 2017 auf Seiten 2 und 14 – der „*Gewährleistung einer effektiven Verkehrsüberwachung*“.

Wer „corona-bedingt“ einen Mundschutz tragen will oder muss, hat aus meiner Sicht keinen absolut zwingenden Weg zur Rechtssicherheit, aber folgende vier Möglichkeiten:

1. Man kann argumentieren, dass nicht ein Mundschutz ausdrücklich verboten ist, sondern nur, sich so zu verdecken, dass man nicht erkennbar ist. Erstens werden etwa auch Sonnenbrillen für zulässig gehalten und zweitens wird die Ansicht vertreten, dass die Erkennbarkeit auch durch Augenpartien ermöglicht sei. Die bayerische Staatsregierung etwa schreibt: „*In der aktuellen Krisensituation geht der Gesundheitsschutz vor. Das Tragen einer Alltags-Maske verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber die Augen noch erkennen. Dies ist in der Regel ausreichend, um die Fahrer-Identität feststellen zu können. Das heißt aber natürlich nicht, dass man als Fahrer „vollvermummt“ im Auto unterwegs sein darf, um gar nicht mehr erkennbar zu sein*“ (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#MundNasenSchutz>). Sowohl Sonnenbrille als auch Mundschutz dürfte dann aber problematisch sein.

2. Man kann bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO beantragen – solche Ausnahmen sind möglich bei „*für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller*“.

3. Man könnte sich – mit eher sehr geringem Erfolg, wenn es um die „harte Rechtslage“ geht – auf einen rechtfertigenden Notstand gem. § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) berufen: „*Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden*“. Auch wenn das natürlich eine sehr hohe Hürde ist, gibt es – ohne dass dies eine Befürwortung oder gar eine Aufforderung zum Rechtsbruch ist – Weg Nr. 4:

4. Man könnte einen Gesetzesverstoß in Kauf nehmen – und im Ernstfall „uneinsichtige“ Behörden auf § 16 OWiG („*Gefahr für die Gesundheit*“) und [www.bayern.de](http://www.bayern.de) („*In der aktuellen Krisensituation geht der Gesundheitsschutz vor*“) hinweisen und auf „Gnade“ hoffen.

Ein Hinweis noch: Das Vermummungsverbot dient auch noch – so das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 26. Februar 2018 (Az. 1 BvQ 6/18) – der „*Gewährleistung der ungehinderten Rundumsicht von Kraftfahrzeugführern dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer*“. Man sollte also darauf achten, dass der Mundschutz z.B. nicht die Brille beschlagen lässt – und jederzeit an die Erfüllung des § 1 Abs. 2 StVO denken: „*Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet wird*“. Das nennt man „goldene Regel“ – die übrigens in jedem sicherheitsbezogenen Gesetz zu finden ist (Beispiele in *Wilrich, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten*, 2017).

Münsing, 28. April 2020

Dr. Thomas Wilrich, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Hochschule München, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen,  
Professor für Wirtschafts-, Arbeits-, Technik-, Unternehmensorganisationsrecht und Recht für Ingenieure  
Webseite: [www.rechtsanwalt-wilrich.de](http://www.rechtsanwalt-wilrich.de) / E-Mail: [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de)